

Arbeitsrecht

Gefährliches Arbeiten I. Fall:

Eine Grundschullehrerin begleitete Schüler bei einer Schulveranstaltung in einem Wald. Dort erlitt sie einen Zeckenbiss, aufgrund dessen sie Monate später an einer Borrelioseinfektion erkrankte. Sie musste einige Tage im Krankenhaus behandelt werden. Der Zeckenbiss wurde als Dienstunfall anerkannt.

BVerwG, Urteil vom 25.2.2010, AZ: 2 C 81/08

Gefährliches Arbeiten II. Fall:

Ein verbeamteter Lokomotivführer verunfallte mit seinem Motorrad gegen eine Mauer auf dem Weg zur Arbeit. Er erlitt schwere Körperschäden. Der Arbeitnehmer hatte zum Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 0,86 Promille. Er verlangte aussichtslos die Anerkennung eines Dienstunfalls. Das Verwaltungsgericht Würzburg meinte, der Arbeitnehmer müsse das Wegeunfallrisiko allein tragen, da er sich durch einen BAK-Wert von 0,86 Promille auf dem Weg zur Arbeit „*vom Dienst gelöst*“ habe.

VG Würzburg, Urteil vom 17.6.2008, AZ: W 1 K 08.876

Gefährliches Arbeiten III. Fall:

Ein Arbeitnehmer lud in seinem Dienstzimmer seine Kollegen zu einem geselligen Umtrunk wegen der Geburt seines Sohnes ein. Nachdem die Mitarbeiter gegangen waren, rückte der Kläger den zur Seite gestellten Schreibtisch – schließlich brauchte man den Raum – wieder an seinen ursprünglichen Platz zurück und erlitt einen Bandscheibenvorfall. Das Oberverwaltungsgericht sah hierin keinen Dienstunfall, da der Schreibtisch allein wegen des Umtrunkes verschoben wurde und damit keine materielle Dienstbezogenheit hergestellt werden könne.

OVG NRW, Urteil vom 17.2.2006, AZ: 1 A 1268/04

Gefährliches Arbeiten IV. Fall:

Ein Polizist wurde, als er mit seinem Dienstwagen an einer Ampel wartete, von einer Wespe in den Arm gestochen. Aufgrund einer Schwellung wurde der Polizist arbeitsunfähig geschrieben. Da der Wespenstich keine unmittelbare Folge des Dienstes war, sondern eher als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos gewertet wurde, ist hierin kein Dienstunfall zu sehen. Ob die Rspr. heute noch Gültigkeit hätte, bleibt fraglich (s. o. I. Fall).

VG Wiesbaden, Urteil vom 25.8.1998, AZ: 8 E 420/90